

Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung vom 06.02.2014 für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schöneck folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Bevölkerung der Gemeinde Schöneck zu kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Es ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Schöneck.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte, in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine innerhalb Schönecks.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt im Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- (3) Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Schöneck zu. Mit den jeweiligen Veranstaltern wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Benutzer, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten oder gegen sie verstoßen, können von der Gemeinde das Nutzungsrecht entzogen bekommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Gemeinde zu melden.

Die Benutzung der überlassenen Räume und sonstiger Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadens-Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter (Nutzer) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 6 Vergabe der Räume

Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.
- (2) Die rechtzeitige Einholung und genaue Beachtung von behördlichen Erlaubnissen und Auflagen (z. B. Schankerlaubnis) ist Sache des Veranstalters.
- (3) Veranstaltungen müssen so beendet werden, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht behindert werden.

- (4) Verunreinigungen, die das normale übliche Maß (Staubablagerungen) überschreiten, sind vom Veranstalter zu entfernen. Für Verunreinigungen in den Räumen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Wege und Anlagen.**

Im Zuge der Abnahme bei Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten entscheidet der Hausmeister, ob die Reinigung durch den Veranstalter den oben genannten Anforderungen entspricht oder aber eine fachgerechte Reinigung durchgeführt werden muss.

In diesem Fall sind die hierfür entstehenden Reinigungskosten vom Veranstalter zu tragen.

§ 8

Gestaltung der Räume

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angebracht werden.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

§ 9

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räume werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.02.2014 in Kraft.

Schöneck, den 14.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin